

1963	Ausgegeben zu Bonn am 23. Januar 1963	Nr. 5
------	---------------------------------------	-------

Tag	Inhalt	Seite
15. 1. 63	Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe .....	49
17. 1. 63	Truppenzollgesetz 1962 .....	51
17. 1. 63	Sechstes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes .....	54
18. 1. 63	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen .....	55
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	56

## Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe

Vom 15. Januar 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

(1) Auf den Gebieten der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge und der Jugendhilfe wird je eine Jahresstatistik als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zusatzstatistiken über Sonderfragen auf diesen Gebieten anzuordnen. Zusatzstatistiken dürfen

- a) auf dem Gebiet der Sozialhilfe höchstens einmal jährlich,
- b) auf dem Gebiet der Kriegsopferfürsorge höchstens einmal in zwei Jahren,
- c) auf dem Gebiet der Jugendhilfe höchstens einmal in vier Jahren

durchgeführt werden.

### § 2

In der Jahresstatistik der Sozialhilfe werden erfragt

1. bei der Hilfe außerhalb von Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen  
die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,
2. bei der Hilfe in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen  
die Zahl der Empfänger der Hilfe, die Zahl der Verpflegungstage und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten und Anstaltsarten,
3. bei der gesamten Sozialhilfe  
die Einnahmen im Berichtsjahr.

### § 3

In der Jahresstatistik der Kriegsopferfürsorge werden erfragt

1. die Zahl der Empfänger der Kriegsopferfürsorge und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Leistungsarten,
2. die Einnahmen im Berichtsjahr.

### § 4

In der Jahresstatistik der Jugendhilfe werden erfragt

1. bei erzieherischen Einzelhilfen
  - a) außerhalb von Heimen oder sonstigen Einrichtungen  
die Zahl der Empfänger der Hilfe und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen und Hilfearten,
  - b) in Heimen oder sonstigen Einrichtungen  
die Zahl der Empfänger der Hilfe, die Zahl der Verpflegungstage und die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Empfängergruppen, Hilfearten, Einrichtungsarten und Trägergruppen;
2. bei Gruppen- und Pauschalhilfen  
die Aufwendungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Hilfearten und Trägergruppen;
3. bei Hilfen in Nummern 1 und 2  
die Einnahmen im Berichtsjahr;
4. der Bestand an Heimen und sonstigen baulichen Einrichtungen im Berichtsjahr, aufgegliedert nach Einrichtungsarten, Trägergruppen und verfügbaren Plätzen.

## § 5

(1) Auskunftspflichtig sind

1. für die Angaben nach § 2  
die Träger der Sozialhilfe,
2. für die Angaben nach § 3  
die für die Durchführung der Kriegsopfer-  
fürsorge sachlich zuständigen Stellen,
3. für die Angaben nach § 4  
die Jugendwohlfahrtsbehörden.

(2) Die Zusatzstatistiken nach § 1 Abs. 2 werden repräsentativ für bis zu 20 v. H. der Empfänger dieser Hilfen durchgeführt. Werden die Zusatzstatistiken auf einen Teilbereich dieser Hilfen beschränkt,

kann von dem bezeichneten Auswahlatz abgewichen werden, wenn dies für die Gewinnung zuverlässiger Ergebnisse notwendig ist.

## § 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 15. Januar 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister des Innern  
Höcherl

Der Bundesminister  
für Familien- und Jugendfragen  
Dr. Heck

**Gesetz**  
**zur Ausführung der zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen**  
**des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags**  
**vom 19. Juni 1951 über die Rechtsstellung ihrer Truppen**  
**(NATO-Truppenstatut) und des Zusatzabkommens vom 3. August 1959**  
**zu diesem Abkommen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland**  
**stationierten ausländischen Truppen**  
**(Truppenzollgesetz 1962)**

Vom 17. Januar 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Grundsatz**

**Abfertigung zur Zollgutverwendung**

(1) Waren, die eine Truppe sowie ein ziviles Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder die Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie die Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) zu ihrer ausschließlichen Verwendung nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1190), den Artikeln 65 und 66 des Zusatzabkommens (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1218) und nach § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes frei von Eingangsabgaben einführen oder aus Zollfreigebieten oder Zollverkehren beziehen, werden zur nicht vorübergehenden Zollgutverwendung (§ 55 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 737) abgefertigt. Kann die Abfertigung nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts und des Zusatzabkommens oder auf Grund der besonderen Umstände der Einfuhr nicht von deutschen Zollbediensteten durchgeführt werden, so gehen die Waren mit der Einfuhr in die Zollgutverwendung über.

(2) Waren, die ausländische Streitkräfte zu ihrer ausschließlichen Verwendung nach Artikel 67 des Zusatzabkommens und nach § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes aus dem zollrechtlich freien Verkehr

1. unter Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Zoll,
2. frei von Verbrauchsteuer oder unter Verbrauchsteuervergütung oder Preisvergünstigung,
3. frei von Umsatzsteuer oder unter Umsatzsteuervergütung

beziehen, gehen mit der Übergabe in die Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte über; damit ist die Lieferung im Sinne von Artikel 67 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer iv des Zusatzabkommens bewirkt. Hierbei werden auch die Zollvergütungen gewährt, wie sie für den Fall der Ausfuhr zum endgültigen Verbleib oder Verbrauch im Zollaussland vorgesehen sind.

§ 2

**Erweiterung der Abgabenvergünstigung für Kraftfahrzeuge und Mineralöl**

(1) Die Mitglieder der ausländischen Streitkräfte können Kraftfahrzeuge ausländischen Ursprungs zu

ihrer ausschließlichen Verwendung auch aus privaten Zollgutlagern, aktiven Veredelungsverkehren oder Zollaufschublagern frei von Eingangsabgaben beziehen, wenn der Erwerb des Kraftfahrzeugs von den zuständigen Behörden der ausländischen Streitkräfte genehmigt ist. Artikel 65 Abs. 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens gilt auch für diese Abgabenvergünstigung.

(2) Bei der Lieferung von versteuerten Waren der Nummer 27.07 - B - II - a und III oder der Nummer 27.10 - A des Deutschen Zolltarifs an die ausländischen Streitkräfte werden der Zoll und die Mineralölsteuer vergütet. Artikel 67 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens gilt auch für diese Abgabenvergünstigungen. Vergütungsberechtigt ist, wer das Mineralöl liefert.

§ 3

**Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr; Gestellung von Zollgut zu einer neuen Zollbehandlung**

(1) Die Genehmigung zur Entnahme von Zollgut in den freien Verkehr (§ 55 Abs. 5 Satz 2 des Zollgesetzes) aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder hat bei der zuständigen Zollstelle zu beantragen, wer nach § 4 Abs. 2 Abgabenschuldner wird. Ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Entnahme (§ 55 Abs. 5 Satz 3 des Zollgesetzes) braucht nicht nachgewiesen zu werden. Von Waren im Besitz der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder wird vermutet, daß sie Zollgut in der Zollgutverwendung sind, es sei denn, es wird nachgewiesen, daß sie ohne Inanspruchnahme der in §§ 1 und 2 bezeichneten Abgaben- und Preisvergünstigungen eingeführt oder bezogen worden waren.

(2) Will eine Person, die nicht Mitglied der ausländischen Streitkräfte ist, Zollgut aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder übernehmen und zu einer neuen Zollbehandlung gestellen, so hat sie dies der zuständigen Zollstelle vor der Übernahme des Zollguts anzuzeigen und das Zollgut unverzüglich nach der Übernahme zu gestellen. § 6 Abs. 5 des Zollgesetzes gilt sinngemäß. § 55 Abs. 6 Sätze 2 und 3 des Zollgesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 4

**Abgabenschuld, Abgabenschuldner**

(1) Mit der Entnahme von Zollgut aus der Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder

ihrer Mitglieder in den freien Verkehr entsteht eine Abgabenschuld, wie sie bei der Einfuhr der Waren entstehen würde. Bei Zündwaren im Sinne des Zündwarenmonopolgesetzes vom 29. Januar 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 11) ist außerdem der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Ausfuhrpreis und dem Monopolpreis an die Deutsche Zündwarenmonopolgesellschaft zu entrichten. Bei den in § 151 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 405) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Erzeugnissen ist der Monopolausgleich nach § 152 Abs. 3 dieses Gesetzes zu bemessen, wenn die Erzeugnisse von den ausländischen Streitkräften nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 bezogen worden waren. Für Zollgut, das aus dem freien Verkehr des Zollgebiets geliefert worden war, entsteht

1. keine Zollschuld, wenn eine Vergünstigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1,
2. keine Verbrauchsteuerschuld, wenn eine Vergünstigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 2,
3. keine Ausgleichsteuerschuld, wenn eine Vergünstigung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3

nicht in Anspruch genommen worden war.

(2) Abgabenschuldner ist

1. die Person, die nicht Mitglied der ausländischen Streitkräfte ist,
  - a) die mit der Entnahme des Zollguts in den freien Verkehr unmittelbarer Besitzer wird,
  - b) die im Zeitpunkt der Entnahme in den freien Verkehr unmittelbarer Besitzer des Zollguts ist,
2. daneben das Mitglied der ausländischen Streitkräfte, das das Zollgut veräußert hat.

§ 57 Abs. 2 Satz 2 des Zollgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Menge, die Beschaffenheit und den Zollwert der Ware und für die Anwendung der Zollvorschriften ist der Zeitpunkt der Entnahme maßgebend.

(4) Die verbrauchsteuerrechtlichen Bestimmungen, nach denen bei Aufnahme einer Ware in einen Herstellungsbetrieb oder in ein Steuerlager eine Steuerschuld wegfällt oder eine Verbrauchsteuer erlassen oder erstattet wird, gelten entsprechend; wird Bier an die Lieferbrauerei zurückgegeben, so wird die Biersteuer erlassen.

## § 5

### Veredelungsverkehr

(1) Der aktive Veredelungsverkehr (§ 48 des Zollgesetzes) dient auch der Veredelung von Waren, die an die ausländischen Streitkräfte oder ihre Mitglieder geliefert werden sollen, sowie der Veredelung von Waren im Auftrag der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder.

(2) Wenn die ordnungsgemäße Lieferung oder Rückgabe von Waren aus einem Veredelungsverkehr an die ausländischen Streitkräfte oder das Mit-

glied der ausländischen Streitkräfte ohne zollamtliche Überwachung gewährleistet ist, kann zugelassen werden, daß die Waren ohne Gestellung geliefert oder zurückgegeben werden. Wird dies zugelassen, so steht die fristgerechte Übergabe der Waren der Gestellung und der Abfertigung zur Zollgutverwendung der ausländischen Streitkräfte oder ihres Mitglieds gleich.

## § 6

### Verlust der Rechtsstellung eines Mitglieds der ausländischen Streitkräfte

Verliert ein Mitglied der ausländischen Streitkräfte diese Rechtsstellung, so werden auf die in seinem Besitz befindlichen Waren die auf Grund des § 24 Abs. 1 des Zollgesetzes erlassenen Vorschriften über die Zollfreiheit von Übersiedlungsgut sinngemäß angewendet. Hierbei steht es der Übersiedlung gleich, wenn das ehemalige Mitglied der ausländischen Streitkräfte seinen Wohnsitz im Zollgebiet behält oder nimmt.

## § 7

### Anwendbarkeit des Gesetzes

(1) Waren, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitz der ausländischen Streitkräfte oder ihrer Mitglieder befinden, werden, soweit sie unter Inanspruchnahme von Abgaben- und Preisvergünstigungen eingeführt oder geliefert worden sind, die den in §§ 1 und 2 bezeichneten Vergünstigungen entsprechen, so behandelt, als wären sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Zollgutverwendung abgefertigt worden.

(2) Soweit die Artikel 71 bis 73 des Zusatzabkommens für Organisationen, Unternehmen und für ihre Angestellten sowie für technische Fachkräfte die gleiche Behandlung wie für eine Truppe und Mitglieder eines zivilen Gefolges vorsehen, gilt dieses Gesetz entsprechend.

## § 8

### Ermächtigung zur Durchführung des Gesetzes

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten näher bestimmen; sein Recht, die Pflichten der Zollbediensteten im Verwaltungsweg festzulegen, bleibt unberührt,
2. die in diesem Gesetz enthaltenen Begriffe erläutern,
3. das Verfahren für die Zollgutverwendung, für die Lieferung von Waren zur Zollgutverwendung und für die Entnahme von Zollgut aus der Zollgutverwendung in den freien Verkehr näher regeln.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für Waren, die im Rahmen der Pflege menschlicher, gesellschaftlicher und dienstlicher Beziehungen von den ausländischen Streit-

kräften oder ihren Mitgliedern an andere Personen abgegeben werden, Abgabefreiheit anordnen, wenn die Waren wegen ihrer Beschaffenheit oder ihrer besonderen Widmung nicht mehr am Güterumsatz oder an der Preisbildung teilnehmen oder wenn es sich um Waren in kleinen Mengen oder von geringem Wert handelt und durch die Abgabefreiheit schutzwürdige Interessen der inländischen Wirtschaft nicht verletzt werden.

### § 9

#### **Ermächtigung für die Umsatz- und Beförderungsteuer**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Artikels 67 Abs. 3 und des Artikels 79 des Zusatzabkommens Rechtsverordnungen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, zu erlassen über

1. den Umfang der Umsatzsteuervergütungen und das Befreiungs- und Vergütungsverfahren entsprechend den jeweils geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften; dabei sind Abweichungen insoweit zulässig, als Umsatzsteuerbefreiung und Umsatzsteuervergütungen
  - a) nur nach Vereinnahmung des Entgelts gemäß Artikel 67 Abs. 3 Buchstabe a Ziffer i des Zusatzabkommens,

- b) ohne Ausfuhr des Liefergegenstandes und
- c) auch bei Durchführung der Beschaffungen oder Baumaßnahmen durch deutsche Behörden sowie im Falle gemeinsamer Beschaffungen oder Baumaßnahmen der Bundesrepublik Deutschland und eines oder mehrerer Entsendestaaten auch hinsichtlich des auf den oder die Entsendestaaten entfallenden Teils der Beschaffungen oder Baumaßnahmen

gewährt werden;

2. die Abgrenzung der Befreiung von der Beförderungsteuer und das hierfür erforderliche Verfahren.

### § 10

#### **Geltung im Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nicht im Land Berlin.

### § 11

#### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem das NATO-Truppenstatut nach seinem Artikel XVIII Abs. 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(2) Gleichzeitig tritt das Truppenzollgesetz vom 29. Oktober 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 691) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Januar 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

## Sechstes Gesetz zur Änderung des Tabaksteuergesetzes

Vom 17. Januar 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Tabaksteuergesetz vom 6. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 169), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des § 3 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes vom 28. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1798), wird für die Zeit bis zum 30. Juni 1966 wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Abteilung C Buchstabe a wird hinter dem Wort „mindestens“ die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
2. In § 106 Satz 1 wird hinter den Worten „Mindestmenge von“ die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

### Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung den nach Artikel 1 auf

20 vom Hundert Inlandtabak festgesetzten Beimischungssatz bis auf 50 vom Hundert zu erhöhen, sobald die Versorgungslage mit Inlandtabak dies zuläßt.

### Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

### Artikel 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 17. Januar 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

**Gesetz zur Änderung  
des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen**

**Vom 18. Januar 1963**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

§ 5 Abs. 1 und § 12 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) werden aufgehoben. Der bisherige Absatz 2 des § 5 wird einziger Absatz, die §§ 13 und 14 werden §§ 12 und 13.

**§ 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

**§ 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Januar 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung  
Blank

Der Bundesminister der Finanzen  
Dr. Dahlgrün

---

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Genäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Ausführungsanordnung des Bundesministers der Justiz zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes Vom 7. Januar 1963	11	17. 1. 63	Siehe Anordnung
Zweite Schifffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Kiel über den Verkehr auf der Trave im Bereich der Herrenbrücke während der Bauarbeiten Vom 14. Januar 1963	12	18. 1. 63	Siehe Anordnung

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.